

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Kassel

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005, S. 183) in Verbindung mit den §§ 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I 2005, S. 674, 686) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I 2005, S. 54) hat der Kreistag des Landkreises Kassel am 14.07.2006 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel trägt die Bezeichnung Revision. Der Landkreis Kassel erhebt zum Ausgleich der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Revision durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (u. a. Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär mit eigener Rechtspersönlichkeit, Vereine) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme der Revision des Landkreises Kassel

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung **der Bekanntmachung vom 07.03.2005** (GVBl. I 2005, S. 183) in Verbindung mit den §§ 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung **der Bekanntmachung vom 07.03.2005** (GVBl. I 2005, S. 142), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom **16.12.2011** (GVBl. I 2011, S. 786, 794) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21.11.2012** (GVBl. I 2012, S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Kassel am **xx.xx.xxxx** folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel trägt die Bezeichnung Revision. Der Landkreis Kassel erhebt zum Ausgleich der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Revision durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (u. a. Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär mit eigener Rechtspersönlichkeit, Vereine) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Für alle nach § 131 Abs. 1 HGO in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei Verbänden mit einem Haushaltsvolumen von mindestens 100.000 € vorzunehmenden Prüfungen wird eine Prüfgebühr erhoben, die sich aus dem zu prüfenden Haushaltsvolumen und dem durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand zusammensetzt.
- (2) Die Volumengebühr beträgt jährlich 0,75 v. T. des bereinigten Ausgabesolls der geprüften Jahresrechnung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes (Volumen ohne Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zuführungen zum Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie an Rücklagen), abgerundet auf volle Tausend Euro.
Bei Anwendung des neuen Haushaltsrechts (Doppik) werden die entsprechenden Ausgaben zu Grunde gelegt.
- (3) Die Zeitgebühr errechnet sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der letzten 5 vollständig abgerechneten Prüfungsjahre multipliziert mit 40 v.H. der Zeitgebühr eines Prüfers der Qualifikationsstufe II nach den jährlich vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten „Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen“.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Revision durch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für alle anderen Prüfungsaufträge einschließlich der Prüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO (Sonderprüfungen) und in den Fällen, in denen die Zeitgebühr nach Abs. 3 noch nicht berechnet werden kann, werden die Prüfungsgebühren als Zeitgebühr erhoben. Diese Zeitgebühr errechnet sich aus dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert mit 80 v.H. der Zeitgebühr eines Prüfers gemäß Abs. 3.

§ 2

- (1) Für alle nach § 131 Abs. 1 HGO in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei Verbänden mit einem **Berechnungs**volumen von mindestens 100.000 € vorzunehmenden Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die sich aus dem **Volumen** und dem durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand zusammensetzt.
- (2) Die Volumengebühr beträgt jährlich **0,50 v. T. der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Tilgung von Krediten aus der geprüften Finanzrechnung sowie der Abschreibungen aus der geprüften Ergebnisrechnung**, abgerundet auf volle Tausend Euro.
- (3) Die Zeitgebühr errechnet sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der letzten 5 vollständig abgerechneten Prüfungsjahre multipliziert mit **50 v.H. der täglichen Personalkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten) eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 nach den vom Hessischen Ministerium der Finanzen veröffentlichten „Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in den Verwaltungen“ und 50 v.H. des Tagessatzes nach dem Hessischen Reisekostengesetz als pauschale Abgeltung von Reise- und Fahrtkosten**.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Revision durch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für alle anderen Prüfungsaufträge einschließlich der Prüfungen nach § 131 Abs. 2 HGO (Sonderprüfungen) und in den Fällen, in denen die Zeitgebühr nach Abs. 3 noch nicht berechnet werden kann, werden die Prüfungsgebühren als Zeitgebühr erhoben. Diese Zeitgebühr errechnet sich aus dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert **mit der vollen** Zeitgebühr eines Prüfers gemäß Abs. 3.

(5) Nehmen die Prüfungshandlungen keine vollen Tage in Anspruch, wird der Zeitaufwand mit der durchschnittlichen täglichen Regelarbeitszeit des Personals der Revision am 01.01. des Jahres berechnet.

(6) Reisekosten werden nicht besonders in Rechnung gestellt.

§ 3

Für die Prüfung von sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen können auf Antrag Gebührenermäßigungen bis zu 50 v.H. der festgesetzten Prüfungsgebühren durch den Landrat / die Landrätin oder dessen / deren Vertreter/in im Amt gewährt werden.

§ 4

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere Fachkräfte hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten für diese Prüfstelle bzw. Prüfer als Gebühr zu erstatten.

§ 5

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landkreises Kassel zu zahlen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweiligen gültigen Fassung zu.

(5) Nehmen die Prüfungshandlungen keine vollen Tage in Anspruch, wird der Zeitaufwand mit der durchschnittlichen täglichen Regelarbeitszeit des Personals der Revision am 01.01. des Jahres berechnet.

§ 3

Für die Prüfung von sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen können auf Antrag Gebührenermäßigungen bis zu 50 v.H. der festgesetzten Prüfungsgebühren durch den Landrat / die Landrätin oder dessen / deren Vertreter/in im Amt gewährt werden.

§ 4

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere Fachkräfte hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten für diese Prüfstelle bzw. Prüfer als Gebühr zu erstatten.

§ 5

(1) Die endgültige Abrechnung des Prüfjahres erfolgt nach Zustellung sämtlicher Prüfberichte. Wegen der Periodenabgrenzung wird für erbrachte Leistungen zum Ende des Kalenderjahres die Zeitgebühr als Abschlag in Rechnung gestellt. Die Prüfungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landkreises Kassel zu zahlen.

(2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweiligen gültigen Fassung zu.

§ 6

- (1) Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Oktober 1998 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfungen der Jahresrechnungen bis einschließlich 2004 werden wegen der Gleichbehandlung die anfallenden Prüfgebühren nach der Satzung vom 12.10.1998 berechnet.

Kassel, den 14.07.2006

LANDKREIS KASSEL
DER KREISAUSSCHUSS

gez.

Dr. Schlitzberger
Landrat

§ 6

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. Juli 2006 außer Kraft.
- (2) Wegen der Gleichbehandlung werden die Gebühren für kamerale Prüfungen nach der Satzung vom 14.07.2006 und doppische Prüfungen nach dieser Satzung berechnet. In den wenigen Fällen, in denen doppische Prüfungen endgültig abgerechnet wurden, erfolgen Neuberechnungen nach dieser Satzung.

Kassel, den xx.xx.2013

LANDKREIS KASSEL
DER KREISAUSSCHUSS

gez.

Uwe Schmidt
Landrat